S 134 AS 8396/20 ⚙

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	SG Berlin (BRB)
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
1. Instanz	SG Berlin (BRB)
Aktenzeichen	S 134 AS 8396/20
Datum	17.06.2022
2. Instanz	-
Aktenzeichen	-
Datum	-
3. Instanz	-
Aktenzeichen	-
Datum	-
Auch unter	-
Leitsatz	-

Auch wenn ein Unionsbürger seine Tätigkeit in der Prostitution wiederholt aufgibt, liegt keine freiwillige Aufgabe einer Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 3 Freizügigkeitsgesetz/EU vor, die zu einem Verlust des Aufenthaltsrechts nach § 2 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU führt (vgleichbar mit BSG, Urteil vom 3.5.2011, B 14 AS 171/09 R). Eine Arbeit in der Prostitution ist stets unzumutbar im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB II und kann wegen dieser Unzumutbarkeit jederzeit aufgegeben werden, ohne dass es sich um eine freiwillige Aufgabe im Sinne von § 2 Abs. 3 Freizügigkeit/EU handelt.

* * *

GKM

Sozialgericht Berlin

verkündet am
15. Juni 2022

S 134 AS 8396/20

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

hat die 134. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung am 15. Juni 2022 durch den Richter am Sozialgericht ... sowie die ehrenamtlichen Beisitzer/innen **Frau** ... und **Frau** ... für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 17.09.2020 in Gestalt der Widerspruchsbescheides vom 27.11.2020, des Bescheids vom 08.01.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.02.2021, des Bescheids vom 17.09.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.08.2021 und des Bescheids vom 26.10.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.11.2021 verurteilt, den Klägern für den Zeitraum von Oktober 2020 die einschließlich Mai 2022 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Kläger.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten in vier verbundenen Verfahren über die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Zeitraum Oktober 2020 bis einschließlich Mai 2022. Zudem den Beteiligten streitig ist, ob der Beklagte verpflichtet ist, den Klägern für den Zeitraum Oktober 2020 die einschließlich Mai 2022 die Prostituierten der dreistgespielendaten Zeitraum ein fortlaufendes Aufenthaltsrechtsrechtsrecht